

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1935	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 35	<b>Gesetz über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht</b>	851
3. 7. 35	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche . . . . .	851
4. 7. 35	Verordnung zur Durchführung des § 4 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich . . . . .	852
5. 7. 35	Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1935 (DB AufbrUml 1935) . . . . .	852

**Gesetz  
über die Überführung von Angehörigen  
der Landespolizei in die Wehrmacht.  
Vom 3. Juli 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Angehörigen (Offiziere, Oberwachtmeister [SB], Wachtmeister [SB] und die übrigen Beamten) der dem Reichskriegsminister unterstellten Einheiten, Verbände und Einrichtungen der Landespolizei werden nach den näheren Bestimmungen, die der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt, in das Rechtsverhältnis von Soldaten und Wehrmachtbeamten überführt.

§ 2

(1) Die nach § 1 überführten Angehörigen der Landespolizei erhalten mindestens das Grundgehalt, das sie bis zum Tage der Überführung bezogen haben, und den entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

(2) Sind Angehörigen der Landespolizei Zuschüßungen gemacht worden, die den nach § 1 zu erlassenden Bestimmungen nicht entsprechen, so können aus dieser Tatsache keine Ansprüche hergeleitet werden.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister  
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern  
Fric

**Erste Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über das Beschlußverfahren  
in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.  
Vom 3. Juli 1935.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche beschließt in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter bestellt der Reichsminister des Innern.

§ 2

Nach der Aussetzung des Verfahrens übersendet das Gericht von Amts wegen die Akten an die Beschlußstelle beim Reichsministerium des Innern.

§ 3

(1) Die Beschlußstelle soll den Parteien des Rechtsstreits sowie den beteiligten Landeskirchen und der Deutschen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Äußerung geben. Sie kann hiervon absehen, wenn sie die Entscheidung dem Gericht überläßt (§ 3 des Gesetzes). Sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Parteien zu laden sind. Die Parteien können sich in dem Verfahren vor der Beschlußstelle durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

(2) Die Beschlußstelle kann zur Ergänzung der ihr vorgelegten Unterlagen von sich aus weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.